

# Gemeinsamer Bericht gemäß § 293a AktG

des Vorstands der 2G Energy AG, Heek,

und

der Geschäftsführung der 2G Energy International GmbH, Heek,

über den Ergebnisabführungsvertrag zwischen der 2G Energy AG und der 2G Energy International GmbH

## I. Vorbemerkung

Die 2G Energy AG ("2G") mit Sitz in Heek, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Coesfeld unter HRB 11081, und die 2G Energy International GmbH ("*2G International*") mit Sitz in Heek, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Coesfeld unter HRB 19609, haben am 31. März 2025 einen Ergebnisabführungsvertrag (auch "Vertrag") abgeschlossen, dem der Aufsichtsrat der 2G mit Beschluss vom 28. April 2025 zur Abstimmung vorgelegt wird.

Zur Unterrichtung der Aktionäre bzw. Gesellschafter der beiden Gesellschaften erstatten der Vorstand der 2G und die Geschäftsführung der 2G International gemeinsam gemäß § 293a des Aktiengesetzes ("AktG") den nachfolgenden Bericht.

## II. Abschluss und Wirksamwerden des Ergebnisabführungsvertrags

Der Vertrag ist in schriftlicher Form abzuschließen und bedarf zu seiner zivilrechtlichen Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der 2G und der Gesellschafterversammlung der 2G International sowie der Eintragung im Handelsregister der 2G International.

Der Vorstand der 2G hat den Inhalt des Vertrags in die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der 2G für den 12. Juni 2025 aufgenommen. Der Aufsichtsrat der 2G hat der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung der 2G für den 12. Juni 2025 zugestimmt.

Der Ergebnisabführungsvertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der 2G am 12. Juni 2025 als Unternehmensvertrag nach § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Vorstand und Aufsichtsrat der 2G werden der Hauptversammlung der 2G vorschlagen, dem Ergebnisabführungsvertrag mit der 2G International zuzustimmen.

Der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der 2G bedarf gemäß § 293 Abs. 1 Satz 2 AktG einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals umfasst. Die Gesellschafterversammlung der 2G International wird voraussichtlich im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung um die Zustimmung zum Vertrag

gebeten. Der Vertrag soll nach Erteilung der Zustimmungen zur Eintragung im Handelsregister des Sitzes der 2G International angemeldet werden.

### **III. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags**

#### **1. Gesellschaftsrechtliche und wirtschaftliche Situation**

##### **1.1. 2G Energy AG**

2G Energy AG („2G“) ist eine nichtbörsennotierte Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Heek. Die Geschäftsanschrift ist Benzstraße 3, 48619 Heek. 2G ist im Handelsregister des Amtsgerichts Coesfeld unter HRB 11081 eingetragen. 2G ist die Obergesellschaft des 2G-Konzerns. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der 2G beträgt EUR 17.940.000 und ist in 17.940.000 Stückaktien (Inhaberaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00 eingeteilt. Die Aktien der 2G sind in den Freiverkehr (Open Market) der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen (ISIN DE000A0HL8N9) und werden im Segment „Scale“ gehandelt.

Der 2G-Konzern beschäftigte im Jahr 2024 durchschnittlich 972 Mitarbeiter und erwirtschaftete im Geschäftsjahr bei einem Konzernumsatz von EUR 375,6 Mio. Euro einen Konzernbilanzgewinn von 34,6 Mio. Euro.

Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, die Planung, der Vertrieb, die Fertigung, die Installation sowie die Wartung und Instandhaltung von (i) Kraftwärmekopplungsanlagen (KWK-Anlagen) zur Gewinnung elektrischer und thermischer Energie aus Gasen (Biogas, Deponiegas, Klärgas, Erdgas), Wasserstoff und anderen Energieträgern sowie von (ii) Gasaufbereitungsanlagen zur Einspeisung von Gasen in das Erdgasnetz oder in andere Verteilungsnetze und Erbringen von Service- und sonstigen Dienstleistungen an derartigen Anlagen sowie der Handel mit Ersatzteilen für derartige Anlagen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die zum Tätigkeitsbereich einer Holding-Gesellschaft mit Konzernleistungsfunktion gehören, insbesondere auch die Geschäftsführung und die Erbringung von Dienst- und Beratungsleistungen gegen Entgelt gegenüber verbundenen Unternehmen.

Die Gesellschaft ist zu allen unmittelbaren oder mittelbaren Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen geeignet sind. Sie kann dazu auch Zweigniederlassungen und andere Unternehmen im In- und Ausland errichten und erwerben oder sich an solchen Unternehmen beteiligen.

Der Vorstand der 2G besteht aus den Herren Christian Grotholt (Vorsitzender), Ludger Holtkamp, Friedrich Pehle und Frank Grewe. Der Aufsichtsrat besteht aus drei von den Anteilseignern zu wählenden Mitgliedern. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Herr Dr. Lukas Lenz.

## **1.2 2G Energy International GmbH**

Die 2G Energy International GmbH wurde im Jahr 2021 gegründet mit dem Ziel die Vertriebsaktivität der 2G-Gruppe in denjenigen Märkten außerhalb Deutschlands zu übernehmen, die bisher nicht durch eine andere Landes- und Servicegesellschaft der 2G-Gruppe bearbeitet werden.

Sie wurde daher in Rechtsform einer GmbH errichtet und am 15.04.2021 in das Handelsregister beim Amtsgericht Coesfeld unter der Nummer HRB 19609 eingetragen. Alleiniger Gesellschafter der 2G International ist die 2G AG. Das Stammkapital der 2G International beträgt EUR 25.000,00.

Das Geschäftsjahr der 2G International ist das Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens ist die internationale Markterschließung und -betreuung und der Vertrieb von Blockheizkraftwerken und anderen Anlagen zur Gewinnung sowie zu effizienter Nutzung elektrischer Energie in diesen Märkten.

Die Geschäftsführung der 2G International besteht aus Christian Grotholt und Jan Roelf van Ooijen (beide einzelvertretungsberechtigt) sowie Andre Banken (gemeinsam vertretungsberechtigt).

## **2. Gründe für den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags**

### **2.1 Wirtschaftliche und strukturelle Gründe für den Abschluss des Vertrags**

Die 2G International wird zukünftig finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch eng mit 2G verbunden sein. Der Ergebnisabführungsvertrag soll dem Rechnung tragen und helfen, die steuerliche Struktur des 2G-Konzerns zu optimieren.

Die steuerlichen Auswirkungen des bisherigen Gewinnabführungsvertrags zwischen der 2G und der 2G Energietechnik GmbH haben sich als sinnvoll erwiesen; sie können und sollen daher auch zwischen der 2G und der 2G International genutzt werden. Darüber hinaus kann die 2G als konzernleitende Holding ihre Aufgaben zur Weiterentwicklung, Ergebniskontrolle und zum optimalen Einsatz von Finanzmitteln innerhalb des 2G-Konzerns besser erfüllen, als dies ohne Bestehen des Ergebnisabführungsvertrags der Fall wäre.

### **2.2 Steuerliche Gründe für den Abschluss des Vertrags**

Durch den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags wird eine körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft begründet. Eine bestehende umsatzsteuerliche Organschaft wird durch den Ergebnisabführungsvertrag abgesichert. Der Ergebnisabführungsvertrag ermöglicht es außerdem, durch die Verrechnung von Gewinnen und Verlusten von Organträger (2G) und Organgesellschaft (2G International) steuerliche Gewinne bzw. Verluste der 2G mit steuerlichen Verlusten bzw. Gewinnen der 2G International zu verrechnen.

Zur steuerlichen Anerkennung muss der Ergebnisabführungsvertrag für mindestens fünf Zeitjahre abgeschlossen werden, um dadurch die beabsichtigte körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft zu begründen.

### **2.3 Keine gleichwertigen Alternativen**

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des beabsichtigten Ergebnisabführungsvertrags besteht nicht.

Eine Verschmelzung der 2G International auf die 2G oder auf einen anderen Rechtsträger scheidet als alternative Gestaltungsmöglichkeit aus, da die 2G International in diesem Fall als eigenständiger Rechtsträger untergehen würde. Eine derartige Veränderung der rechtlichen Organisation des 2G-Konzerns ist derzeit nicht beabsichtigt.

Auch eine Umwandlung (Formwechsel) der 2G International ist nach Auffassung des Vorstands der 2G und der Geschäftsführung der 2G International keine gleichwertige Alternative, da der 2G-Konzern im Wesentlichen in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften strukturiert ist.

### **2.4 Kein Ausgleich und keine Abfindung an außenstehende Aktionäre**

Da die 2G 100 % der von der 2G International ausgegebenen Geschäftsanteile hält, ist die Festsetzung eines angemessenen Ausgleichs (§ 304 AktG) und einer angemessenen Abfindung (§ 305 AktG) zugunsten von außenstehenden Aktionären nicht erforderlich. Auch die daraus resultierende, vergleichsweise einfache Umsetzung von Abschluss und Durchführung des Ergebnisabführungsvertrags spricht somit für den Vertragsschluss.

### **2.5 Vorschlag zur Zustimmung**

Aufgrund der vorstehend in Abs. 2.1 bis 2.4 dargestellten Auswirkungen des Ergebnisabführungsvertrags schlagen Vorstand und Geschäftsführung der beiden Unternehmen übereinstimmend den Aktionären der 2G und der Alleingesellschafterin der 2G International vor, dem Unternehmensvertrag zuzustimmen.

## **IV. Erläuterung des Ergebnisabführungsvertrags**

Die wesentlichen Regelungen des Ergebnisabführungsvertrags sollen im Folgenden erläutert werden:

### **1. Gewinnabführung**

2G International ist gemäß § 1 Abs. 1 des Ergebnisabführungsvertrags verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn entsprechend allen Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an 2G abzuführen.

§ 301 AktG grenzt den Betrag der Gewinnabführung ein. Gemäß § 301 Satz 1 AktG ist der abzuführende Gewinn der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 Handelsgesetzbuch (HGB) ausschüttungsgesperrten Betrag.

Nach § 1 Abs. 2 des Ergebnisabführungsvertrags sind während der Vertragsdauer gebildete andere Gewinnrücklagen auf Verlangen der 2G von der 2G International - soweit rechtlich zulässig - aufzulösen und als Gewinn abzuführen.

Nach § 1 Abs. 3 des Ergebnisabführungsvertrags kann mit Zustimmung der 2G die 2G International Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der 2G International und ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

## **2. Verlustübernahme**

2G ist nach § 2 des Vertrags zur Verlustübernahme gemäß den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet. 2G ist damit verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der 2G International gemäß den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung auszugleichen. Diese Verpflichtung zum Verlustausgleich ist zwingende Folge eines Ergebnisabführungsvertrags. Durch den Verweis auf die Regelungen des § 302 Abs. 1 AktG ist sichergestellt, dass nur ein solcher Verlust ausgeglichen werden muss, der nicht durch Entnahmen aus während der Vertragsdauer gebildeten anderen Gewinnrücklagen ausgeglichen wird.

Durch den Verweis auf § 302 Abs. 2 bis 4 AktG ist insbesondere auf die gesetzliche Verzichts- und Vergleichsmöglichkeit hinsichtlich des Anspruchs und auf die gesetzliche Verjährungsregelung Bezug genommen

## **3. Wirksamwerden und Dauer**

§ 3 des Ergebnisabführungsvertrags enthält Regelungen zum Wirksamwerden und zu der Dauer des Ergebnisabführungsvertrags. Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung der 2G International und der Zustimmung durch die Hauptversammlung der 2G (siehe dazu die Vorbemerkung) sowie der Eintragung in das Handelsregister der 2G International.

Zudem bestimmt § 3 Abs. 1 Satz 2 die rückwirkende Geltung des Vertrags ab dem Beginn des Geschäftsjahrs der 2G International, in dem er im Handelsregister des Sitzes der 2G International eingetragen wird. Der Ergebnisabführungsvertrag gilt also rückwirkend zum Beginn des laufenden Geschäftsjahres der 2G International, wenn die Eintragung im Handelsregister des Sitzes der 2G International im laufenden Geschäftsjahr erfolgt, um die Vorteile der körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft bereits für das Geschäftsjahr 2025 nutzen zu können.

§ 4 Abs. 2 des Vertrags enthält eine Regelung zur Vertragsdauer. Der Ergebnisabführungsvertrag wird für die Dauer von fünf Zeitjahren, gerechnet ab dem Beginn seiner Geltung, fest abgeschlossen. Diese Mindestlaufzeit beginnt mit Beginn des Geschäftsjahres, für das die Rechtsfolgen der durch den Vertrag angestrebten steuerlichen Organschaft (siehe dazu III.2 „Gründe für den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags“) erstmals eintreten. Sofern diese fünf Zeitjahre während eines laufenden Geschäftsjahres der 2G GmbH enden, verlängert sich die Mindestvertragsdauer bis zum Ablauf dieses Geschäftsjahres. Der Vertrag setzt sich danach auf unbestimmte Zeit fort, sofern er nicht

2G GmbH enden, verlängert sich die Mindestvertragsdauer bis zum Ablauf dieses Geschäftsjahres. Der Vertrag setzt sich danach auf unbestimmte Zeit fort, sofern er nicht unter Beachtung der vorstehenden Mindestvertragsdauer mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt wird.

Das Recht zur schriftlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn die 2G nicht mehr mit der Mehrheit der Stimmrechte an der 2G International beteiligt ist, die 2G die Anteile an der 2G International veräußert oder einbringt, die 2G oder die 2G International verschmolzen, gespalten oder liquidiert wird oder an der 2G International iSd. § 307 AktG erstmals ein außenstehender Gesellschafter beteiligt wird.

#### **4. Sonstiges und Schlussbestimmungen**

Der Gewinnabführungsvertrag enthält im Übrigen die üblichen sonstigen Schlussbestimmungen wie eine salvatorische Klausel und die Auslegung des Vertrags unter Beachtung der körperschaftssteuerrechtlichen Normen.

#### **V. Festsetzungen entsprechend §§ 304, 305 AktG / Prüfung des Gewinnabführungsvertrags**

In dem Gewinnabführungsvertrag ist keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der 2G International zu bestimmen, da bei Abschluss des Vertrags außenstehende Gesellschafter der 2G International nicht vorhanden sein werden; 2G wird zu diesem Zeitpunkt an der 2G International zu 100 % unmittelbar alleinig beteiligt sein. Eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung ist daher nicht vorzunehmen.

Da 2G bei Abschluss des Vertrags unmittelbar alle Geschäftsanteile der 2G International halten wird, bedarf es gemäß § 293b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung des Vertrags durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer).

Heek, den 31.03.2025

2G Energy AG

Der Vorstand



Christian Grotholt  
Vorsitzender des Vorstands  
2G Energy AG



Friedrich Pehle  
Mitglied des Vorstands  
2G Energy AG

Heek, den 31.03.2025

2G Energy International GmbH

Geschäftsführer



Christian Grotholt

Geschäftsführer

2G Energy International GmbH